

Datenschutzordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.

in der Fassung vom 20. September 2019

Präambel

Diese Datenschutzordnung regelt die Grundzüge der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen auf Basis der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union (EU) vom 27. April 2016¹ und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung vom 30.07.2017².

Die DS-GVO gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten von verstorbenen oder juristischen Personen und nicht für Daten, die eine Person aus ausschließlich persönlichen Gründen oder für familiäre Tätigkeiten verarbeitet, sofern kein Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Wenn eine Person die personenbezogenen Daten jedoch außerhalb des persönlichen Bereiches beispielsweise für soziokulturelle oder finanzielle Tätigkeiten verwendet, muss die Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.

§1 Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. **„Personenbezogene Daten“** [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).
2. **„Verarbeitung“** [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Eine „automatisierte Verarbeitung“ liegt vor, wenn diese Vorgänge mithilfe von automatisierten Verfahren (EDV) stattfinden (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO).

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1)

² BDSG (neu) 2018 als Teil des Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU) beschlossen und in dieser Fassung seit dem 25. Mai 2018 mit der DSGVO anwendbar

3. **„Dateisystem“** [ist] jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird. Bei handschriftlichen Aufzeichnungen liegt eine nichtautomatisierte Verarbeitung vor, die die DSGVO solange nicht tangiert, bis sie in ein Dateisystem aufgenommen werden (Art. 4 Nr. 6 DS-GVO).
4. **„Verantwortlicher“** [ist] die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
5. **„Empfänger“** [ist] eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht (Art. 4 Nr. 9 DS-GVO).
6. **„Dritter“** [ist] eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten (Art. 4 Nr. 10 DS-GVO).
7. **„Einwilligung“** der betroffenen Person [ist] jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO).
8. **„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“** [meint] eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden (Art. 4 Nr. 12 DS-GVO).

§2 Grundsätze der Verarbeitung

1. Der BDK verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen sowohl automatisiert als auch nichtautomatisiert durch **Speicherung in einem Dateisystem** und unterliegt damit dem Anwendungsbereich der DS-GVO (Art. 2 Abs. 1 DS-GVO) und dem BDSG (§ 1 Abs. 1 S.2 BDSG).
2. Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren, transparenten Weise verarbeitet werden - **„Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“** (Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO).

3. Personenbezogene Daten müssen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden - „**Zweckbindung**“ (Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO).
4. Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein - „**Datenminimierung**“ (Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO).
5. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert entweder eine **Einwilligung der betroffenen Person** oder eine sonstige **zulässige Rechtsgrundlage**, die sich aus der DS-GVO oder aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten ergibt, so unter anderem auf der Grundlage, dass sie zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, oder zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO). Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO). Die Einwilligung ist an keine besondere Form gebunden, es muss aber durch den Verantwortlichen ein Nachweis erbracht werden (Art. 7 Abs. 1 DSGVO).
6. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO).
7. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist ebenfalls zulässig, wenn sie zur **Wahrung der berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Art. 6 Nr. 1 lit. f DS-GVO).
8. Die **Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten** ist für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zulässig, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Beschäftigtenverhältnisses erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO, § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG).
9. Bei Erhebung personenbezogener Daten bestehen aus Gründen der Transparenz von Datenverarbeitungsprozessen **Informationspflichten** zum Zeitpunkt der Datenerhebung gegenüber der betroffenen Person (Art. 13 Abs. 1 + 2 DS-GVO bei Erhebung direkt bei der betroffenen Person, Art. 14 Abs. 1 + 2 DSGVO bei Erhebung nicht bei der betroffenen Person). Dieser Informationspflicht wird durch entsprechende **Datenschutzerklärungen** entsprochen (Art. 13 DS-GVO).

§3 Datenerhebung

1. Der BDK erhebt von **Mitgliedern** die personenbezogenen Daten, die zur **Verfolgung der Vereinsziele** und für die **Betreuung und Verwaltung der Mitglieder** notwendig sind (Art. 6 Nr. 1 lit. b DS-GVO). Bei diesen Mitgliederdaten handelt es sich um: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, postalische Adresse, Bankverbindung, Dienstgrad bzw. Amtsbezeichnung inkl. Beschäftigungs- und Mitgliedsstatus, Dienststelle, dienstliche telefonische und elektronische Erreichbarkeit sowie Beitrittsdatum. Die Angabe privater E-Mail-Adressen oder Telefonnummern ist freiwillig.
2. Der BDK kann bei seinen Mitgliedern ergänzende personenbezogene Daten zu einem **anderen Zweck** als zur Verfolgung der Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung erheben, sofern ein berechtigtes Interesse besteht und keine besonderen Schutzbedürfnisse der Betroffenen entgegenstehen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO).
3. Personenbezogene Daten von Mitgliedern werden grundsätzlich **bei den betroffenen Personen** erhoben (Art. 13 DSGVO). Die Erhebung **bei anderen Personen** als Mitgliedern erfolgt aus allgemein oder öffentlich zugänglichen Quellen, soweit dies für die Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO) oder die berechtigten Interessen des Vereins notwendig ist und keine besonderen Schutzbedürfnisse der Betroffenen bestehen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO).
4. Der BDK erhebt von **Beschäftigten** die für das **Beschäftigungsverhältnis erforderlichen Daten**: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, postalische Adresse, Bankverbindung, Beschäftigungs- und Mitgliedsstatus, dienstliche telefonische und elektronische Erreichbarkeit, Beitrittsdatum, Urlaubszeiten, Abwesenheitszeiten, Krankzeiten (§ 26 BDSG).
5. Die Erhebung personenbezogener Daten **anderer Personen** erfolgt nur soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des BDK erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Ein berechtigtes Interesse besteht grundsätzlich nur an Daten, die für eine eindeutige Identifizierung erforderlich und ausreichend sind, d.h. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO).

§4 Datenspeicherung

1. Diese Informationen werden in den verbandseigenen automatisierten **EDV-Systemen** gespeichert. Jedem Mitglied wird eine individuelle Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden - „**Speicherbegrenzung**“ (Art. 5 Abs. 1 lit. e DS-GVO).

3. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor Kenntnisnahme durch Dritte, vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung - „**Integrität und Vertraulichkeit**“ (Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO).
4. Durch diese Maßnahmen ist unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten - „**Sicherheit der Verarbeitung**“ (Art. 32 DS-GVO).
5. **Zugriff** auf die verbandseigene automatisierte Datenverarbeitung haben die BDK-Bundesgeschäftsstelle, die Geschäftsstellen der BDK-Landesverbände sowie festgelegte Mitglieder.

§5 Datennutzung

1. Die **Verwendung der Mitgliederdaten** durch die in der Satzung ausgewiesenen Funktionsträger innerhalb des BDK-Bundesverbands und der BDK-Landesverbände sowie die **Weitergabe** von einem Funktionsträger an den anderen stellt eine Verarbeitung dar (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO).
2. Der BDK nutzt Mitgliederdaten grundsätzlich nur für den Zweck der **Verfolgung eigener Vereinsziele** sowie zur **Mitgliederbetreuung und Verwaltung** (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO).
3. Der BDK nutzt **Daten von Dritten** nur soweit dies für die Verfolgung eigener Vereinsziele notwendig ist und beschränkt die Nutzung auf die Zwecke, für die der BDK die Daten erhoben oder erhalten hat (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO).

§6 Datenverarbeitung und Datenübermittlung

1. Datenübermittlung ist das Bekanntgeben gespeicherter Daten an **Dritte** durch **Weitergabe** personenbezogener Daten oder durch **Bereithalten** von Daten zur Einsicht oder zum Abruf und stellt damit eine Verarbeitung dar (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO).
2. Darüber hinaus ist das Übermitteln personenbezogener Daten der Mitglieder und anderer Personen auch **zu einem anderen Zweck** als zu dem, zu dem sie erhoben worden sind nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 24 BDSG.
3. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte, insbesondere **an Kooperationspartner des BDK**, erfolgt nur, soweit das Mitglied in der Beitrittserklärung der Weitergabe zugestimmt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO) oder sofern dies zur Verfolgung der Vereinsziele notwendig ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO).

4. Nur die **Mitglieder des BDK-Bundesvorstands und innerhalb der Landesverbände die Mitglieder der BDK-Landesvorstände** erhalten anlassbezogen die im Rahmen ihrer Zuständigkeit und zu ihrer Aufgabenerledigung im Rahmen der Mitgliederbetreuung und -verwaltung erforderlichen Mitgliederdaten aus der automatisierten Datenverarbeitung in Form **elektronischer Dateien** (Art. 5 Abs. 1 lit. f, Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO). Die BDK-Landesverbände legen fest, welche Mitglieder bzw. Funktionäre Mitgliederdaten aus der automatisierten Datenverarbeitung in Form elektronischer Dateien im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhalten.
5. Beim **Ausscheiden oder Wechseln von Funktionsträgern** wird sichergestellt, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien und auch keine Zugriffsberechtigungen beim bisherigen Funktionsträger verbleiben (Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO).
6. Die Datenübermittlung **an Vereinsmitglieder** ist nur zulässig, sofern dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des BDK oder des Empfängers erforderlich ist und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO).
7. Macht ein Mitglied geltend, dass es eine Mitgliederliste zur **Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte** benötigt, ist dies regelmäßig im Vereinsinteresse erforderlich. Um Missbräuchen entgegenzuwirken, wird die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Verzeichnisdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, soweit der Empfänger nicht ohnehin zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet ist (Art. 32 Abs. 4 DS-GVO).
8. Der BDK-Bundesverband legt entsprechende **Prozessabläufe** fest, wie die **Datenschutzrechte** betroffener Personen gewährleistet werden. Diese umfassen insbesondere das Auskunftsrecht (Art. 15 DS-GVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO), das Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO) und das Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO).

§7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Jede Art von **Veröffentlichung** personenbezogener Angaben, z.B. in einer Tageszeitung oder im Internet, stellt eine Datenübermittlung an Jedermann dar. Die Datenübermittlung ist zulässig, wenn sie zur Erreichung des Vereinszwecks, insbesondere zur Verwaltung und Betreuung der Mitglieder, oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des BDK oder des Empfängers erforderlich ist und Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DS-GVO).
2. Der BDK nutzt für die **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** seiner gewerkschaftlichen und politischen Ziele und Kernforderungen das verbandseigene BDK-Internetportal sowie das polizeiliche Intranet. Der BDK informiert regelmäßig die Tagespresse sowie regionale und überörtliche Medien über besondere Ereignisse.
3. Der BDK macht darüber hinaus **besondere Ereignisse des Verbandslebens**, insbesondere die Durchführung von Sitzungen und Tagungen sowie Feierlichkeiten u.a. durch Versand elektronischer Nachrichten, Einstellung im Internet-/Intranetportal, Veröffentlichung in Publikationen, Aushang an Informationsbrettern des BDK u.a. bekannt.

4. Soweit dabei personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden, ist die Veröffentlichung grundsätzlich nur zulässig, wenn sich der Betroffene ausdrücklich damit **einverstanden** erklärt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO).
5. Informationen über Mitglieder können ausnahmsweise auch **ohne Einwilligung** z.B. kurzzeitig ins Internet eingestellt werden, sofern dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des BDK erforderlich ist und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO). Die Betroffenen sind umgehend darüber zu informieren (Art. 12 DSGVO).
6. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Bundesvorstand einer solchen Veröffentlichung im Einzelfall oder grundsätzlich **widersprechen** (Art. 21 DS-GVO). Im Falle des Widerspruchs unterbleiben diesbezüglich weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von den BDK-Internetportalen bzw. BDK-Intranetportalen entfernt.
7. Der Versand von Informationen im Vereinsinteresse zur **Direktwerbung** für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen ist zulässig, solange die betroffene Person der Verwendung nicht widersprochen hat bzw. die betroffene Person bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO i.V.m. § 7 UWG). Im Hinblick auf die Art und Weise der Kontaktaufnahme (E-Mail, Anrufe etc.) sind die Ausführungen des § 7 UWG insbesondere in Bezug auf den Adressaten (Privatpersonen oder Firmen/Unternehmen) zwingend zu beachten.
8. Funktionsträger dürfen auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihrer „dienstlichen“ **Erreichbarkeit** im Internet-/Intranetportal eingestellt werden. Die private Adresse des Funktionsträgers darf nur mit seinem Einverständnis veröffentlicht werden.
9. Die Bestimmungen des KunstUrhG (**Recht am eigenen Bild**) bei Veröffentlichungen insbesondere von Fotografien im Internet-/Intranetportal sind zu beachten.

§8 Datenberichtigung, -löschung und -sperrung

1. Personenbezogene Daten sind zu **berichtigen**, wenn diese unrichtig sind. Dies kann auch auf Verlangen der betroffenen Person erfolgen (Art. 16 DS-GVO).
2. Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu **löschen**, wenn sie nicht mehr notwendig sind, die Einwilligung durch die betroffene Person widerrufen worden ist, die betroffene Person gemäß Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen, personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder wenn die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 17 DS-GVO).
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die gemäß dieser DSO erhobenen Daten des ehemaligen Mitglieds in der Mitgliederverwaltung **gesperrt** und lediglich zu Dokumentationszwecken nach Maßgabe des Bundesverbandes vorgehalten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO).

4. Personenbezogene Daten des ehemaligen Mitglieds, die die **Kassenverwaltung** betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO).

§9 Organisatorisches

1. Diese Datenschutzordnung gilt für den gesamten BDK-Bundesverband mit allen unselbstständigen Untergliederungen.
2. Für die Einhaltung des Datenschutzes ist der **Bundvorsitzende** verantwortlich. Diese Aufgabe kann nicht delegiert werden (Art. 24 DS-GVO).
3. Die selbstständigen und unselbstständigen **Untergliederungen** des BDK sind selbst verantwortliche Stellen im Sinne der DS-GVO. Damit ist der jeweilige Vorsitzende selbst für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich (Art. 24 DS-GVO). Die BDK-Landesverbände beschließen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eigene Datenschutzordnungen.
4. Das **BDK-Datenschutzkonzept** ergänzt die Datenschutzordnung durch technische Mindestanforderungen an die Sicherheit bei der Datenverarbeitung personenbezogener Daten.
5. Alle Personen mit Zugang zu Mitgliederdaten, insbesondere BDK-Funktionsträger, sind vor Bezug der personenbezogenen Daten schriftlich auf die Wahrung der Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung schriftlich zu **verpflichten** (Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO, Art. 32 Abs. 4 DSGVO).
6. Der BDK-Bundesverband und die BDK-Landesverbände führen ein **Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten**, die ihrer Zuständigkeit unterliegen (Art. 30 DS-GVO). Diese sind regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren, um der Rechenschaftspflicht hinsichtlich der Rechtskonformität der Datenverarbeitungen gerecht werden zu können (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO).
7. Der BDK-Bundesverband sowie die BDK-Landesverbände gewährleisten in ihrer Zuständigkeit, dass bei relevanten Verarbeitungen ein **Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung** abgeschlossen wird (Art. 28 DS-GVO). Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so sind nur Auftragsverarbeiter heranziehen, die – insbesondere im Hinblick auf Fachwissen, Zuverlässigkeit und Ressourcen – hinreichende Garantien dafür bieten, dass technische und organisatorische Maßnahmen – auch für die Sicherheit der Verarbeitung – getroffen werden, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen (Erwägungsgrund 81 zu Art. 28 DS-GVO). Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind (Art. 29 DS-GVO).
8. Die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist in jedem Einzelfall von Verarbeitungstätigkeiten durch den Verantwortlichen anhand der Voraussetzungen des Art. 35 DS-GVO zu prüfen. Bei Vorliegen dieser ist eine solche durchzuführen und das Ergebnis hinreichend zu protokollieren.

9. Die Bestellung eines **Datenschutzbeauftragten** erfolgt gemäß BDK-Bundesatzung durch den Bundesvorstand (Art. 37 DS-GVO). Der Datenschutzbeauftragte wird als **gemeinsamer Datenschutzbeauftragter** für den gesamten BDK-Bundesverband sowie die Kripo Akademie und den BDK Betreuungsdienst GmbH ernannt (Art. 37 Abs. 2 DSGVO). In Fällen der gemeinsamen Verantwortlichkeit von Bundes- und Landesverbänden gem. Art. 26 DS-GVO – etwa bei der Mitgliederbetreuung-, ist die Art der Verantwortlichkeiten in einer Vereinbarung zu definieren. Die zentrale Verantwortlichkeit, insbesondere für die Prozessdokumentation liegt hier beim Bundesverband. Unter Verweis auf § 9 Nr.3 der DSO gelten die Landesverbände als selbst verantwortliche Stelle für die ihrerseits, außerhalb des Einflussbereiches des Bundesverbandes liegenden Verarbeitungstätigkeiten. Unter den Voraussetzungen des Art. 37 DS-GVO sowie § 38 BDSG bestellen diese einen eigenen Datenschutzbeauftragten. Insofern die Voraussetzungen o.g. Rechtsgrundlagen für die Bestellungspflicht nicht vorliegen, wird zumindest ein **Datenschutz-Ansprechpartner** benannt, der auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse im jeweiligen Landesverband hinwirkt.

§10 Inkrafttreten und Bekanntgabe

1. Diese Datenschutzordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.
2. Sie wird den Mitgliedern des BDK durch geeignete Veröffentlichung und/oder Aushändigung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeiten bekannt gemacht (§§ 7 und 8 DSO).
3. In der Datenschutzordnung wird der Begriff BDK-Landesverband sowohl für die Landesverbände und den BDK Verband Bundeskriminalamt bzw. BDK Verband Bundespolizei/Zoll verwendet.
4. Vordrucke einer jederzeit widerrufbaren Einwilligungserklärung sind zu veröffentlichen bzw. in den Internet-/Intranetportalen abrufbar zu halten.
5. Diese Datenschutzordnung basiert auf den Publikationen des Baden-Württembergischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit „Datenschutz im Verein nach der DS-GVO“ (LfDI BW) bzw. „Datenschutz im Verein ... - Praxisratgeber“ (LfDI BW) sowie des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz „Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine - Das Sofortmaßnahmen-Paket“ (BayLDA).